



Johannes Singhammer
Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretender Vorsitzender
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon (030) 227 – 71 294 Telefax (030) 227 – 76 519

An die Vertreter
der Münchner Medien
(Berlin, 22.07.13)

Singhammer sorgt für Klarstellung:

**Kein Tricks - reduzierte Kappungs-
grenze gilt seit dem 15. Mai 2013**

Nachdem Bundestagsabgeordnete Johannes Singhammer mehrfach darauf angesprochen wurde, dass Vermieter Mieterhöhungen vor der Geltung der abgesenkten Kappungsgrenze ab dem 15. Mai 2013 mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt an Mieter verschickt haben, verlangte Bundestagsabgeordneter Johannes Singhammer vom Bayerischen Staatsministerium für Justiz und Verbraucherschutz Aufklärung.

Justizministerin Merk führt in ihrem Schreiben vom 26. Juni 2013 dazu aus: „Eine Mieterhöhung stellt eine Änderung des Mietvertrages dar. Sie kann nicht einseitig durch den Vermieter erfolgen, sondern der Mieter muss ihr zustimmen. Nur im Falle der Zustimmung erhöht sich die Miete nach den gesetzlichen Regelungen zur Mieterhöhung mit Beginn des dritten Kalendermonats nach Zugang des Erhöhungsverlangens (...) Diese Rechtsnatur der Mieterhöhung als zweiseitiger Vertrag dürfte sich meines Erachtens auch auf den Umgang mit Mieterhöhungen auswirken, die vor dem 15. Mai 2013 verlangt werden, zu denen der Mieter aber noch nicht zugestimmt hat (...) Die zu dem Zeitpunkt des Erhöhungsverlangens bestehende Kappungsgrenze dürfte daher nicht maßgeblich sein.“

Johannes Singhammer: “Im Klartext heißt dies, dass eine Mieterhöhung, die erst nach dem 15. Mai 2013 wirksam werden soll und mehr als die dann geltenden 15 Prozent Kappungsgrenze betrifft, nur dann wirksam wird, wenn der Mieter dem Mieterhöhungsverlangen zugestimmt hat. Sonst gelten seit dem 15. Mai 2013 die 15%. Diese Klarstellung ist wichtig für die betroffenen Mieterinnen und Mieter. Keine Tricks, sondern Klarheit!”

PRESSMITTEILUNG